

2210-1-1-8-WFK

Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV)

Vom 18. September 2006

Auf Grund von Art. 71 Abs. 7 Satz 6 und Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich
bayerischer Studienbeitragsdarlehen

(1) Zur Gewährleistung eines sozialverträglichen Darlehenssystems für die Finanzierung von Studienbeiträgen schließt der Freistaat Bayern mit geeigneten Dritten Kooperationsverträge und sichert die im Rahmen der Kooperationsverträge abgeschlossenen Darlehensverträge durch einen Sicherungsfonds.

(2) Die Studienbeitragsdarlehen dienen der Finanzierung der Studienbeiträge durch Studierende an bayerischen staatlichen Hochschulen sowie an nicht-staatlichen Hochschulen in der Trägerschaft einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts, für die das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Beteiligung am Sicherungsfonds gemäß Art. 80 Abs. 2 BayHSchG zugelassen hat.

(3) Kreditinstitut im Sinne dieser Verordnung ist jedes Kreditinstitut, das auf Grund eines Kooperationsvertrags nach Art. 71 Abs. 7 Satz 2 BayHSchG sozialverträgliche Studienbeitragsdarlehen ausreicht.

Abschnitt II

Kooperationsverträge

§ 2

Kooperationsvertrag

Im Kooperationsvertrag ist zu regeln, dass nach Maßgabe der §§ 3 bis 11 das Kreditinstitut sozialverträgliche Studienbeitragsdarlehen ausreicht und die Studierenden einen Anspruch gegen das Kreditinstitut auf Abschluss eines entsprechenden Darlehensvertrages haben.

§ 3

Darlehensberechtigung

(1) ¹Darlehensberechtigt sind folgende Studierende, die an einer Hochschule im Sinne von § 1 Abs. 2 immatrikuliert sind, soweit sie nicht gemäß Art. 71 Abs. 5 BayHSchG von der Beitragspflicht befreit sind:

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie andere Staatsangehörige, die auf Grund völkerrechtlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt sind,
3. Ausländer, die als Familienangehörige von Deutschen oder von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum das Recht auf Aufenthalt nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950,1986), geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818) haben,
4. Ausländer oder Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und
5. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet.

(2) ¹Das Studienbeitragsdarlehen wird für die Dauer eines grundständigen Erststudiums einschließlich eines daran anschließenden Masterstudiums (konsekutiv oder nichtkonsekutiv) an einer Hochschule im Sinne von § 1 Abs. 2, höchstens jedoch für zehn Hochschulsemerester ausbezahlt. ²Eine Verlängerung der Auszahlungsdauer ist um bis zu vier Semester möglich, wenn die Hochschule bescheinigt, dass das Studium in dieser Zeit voraussichtlich abgeschlossen wird. ³Auf die maximale Auszahlungsdauer sind die Hochschulsemerester anzurechnen, die nach dem Wintersemester 2006/2007 absolviert werden. ⁴Semester, in denen der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin für die gesamte Dauer beurlaubt ist, sind nicht anzurechnen. ⁵Die maximale Auszahlungsdauer verlängert sich um die Zahl der Semester, in denen ein Teilzeitstudiengang absolviert wird, höchstens jedoch um vier Semester.

(3) ¹Das Studienbeitragsdarlehen kann letztmals

für das Wintersemester ausgezahlt werden, das in dem Kalenderjahr endet, in dem der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin das 40. Lebensjahr vollendet. ²Dies gilt auch, wenn die maximale Auszahlungsdauer nach Abs. 2 noch nicht erreicht ist.

(4) Das Studienbeitragsdarlehen kann pro Semester nur einmal in Anspruch genommen werden.

(5) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die zur Prüfung der Darlehensberechtigung erforderlichen Nachweise vorzulegen und versichert die Vollständigkeit und Richtigkeit an Eides statt.

§ 4

Vorprüfung der Darlehensberechtigung durch die Hochschulen

(1) ¹Die Hochschule wirkt beim Abschluss des Darlehensvertrags mit, indem sie den an das Kreditinstitut gerichteten Antrag auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens entgegennimmt. ²Sie bestätigt die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bis 4, teilt die Höhe des Studienbeitrags mit und leitet den Antrag an das vom Antragsteller oder der Antragstellerin gewählte Kreditinstitut (§ 1 Abs. 3) weiter. ³Die Prüfung wirkt nicht als Bewilligung gegenüber dem oder der Studierenden.

(2) Die Hochschule kann die Aufgaben nach Abs. 1 im Rahmen einer Vereinbarung auf das für sie zuständige Studentenwerk übertragen.

§ 5

Kontrahierungszwang

(1) Leitet die Hochschule den Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 weiter, darf das Kreditinstitut die Gewährung eines Darlehens nur ablehnen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben hat, über sein oder ihr Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder eine Haftanordnung nach § 901 der Zivilprozessordnung vorliegt.

(2) Ist der Antragsteller oder die Antragstellerin minderjährig, darf das Kreditinstitut die Gewährung eines Darlehens nicht wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit ablehnen, wenn eine Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten und die Genehmigung des Familiengerichts vorliegen.

(3) ¹Eine weitere Bonitätsprüfung erfolgt nicht. ²Das Kreditinstitut darf die Stellung von Sicherheiten nicht verlangen.

§ 6

Darlehensbedingungen

(1) ¹Das Studienbeitragsdarlehen wird ausschließlich in voller Höhe des jeweils zu entrichtenden Studienbeitrags ausgezahlt. ²Über die Fortführung oder Unterbrechung der Auszahlung kann der Darlehens-

nehmer oder die Darlehensnehmerin für jedes Semester entscheiden.

(2) ¹Der Zinssatz muss sozialverträglich sein. ²Er wird auf der Basis des 6-Monats-EURIBOR unter Einbeziehung insbesondere von Bearbeitungskosten und Risikomarge festgelegt; ergänzend darf das Kreditinstitut einen adäquaten Festzins anbieten. ³Der Nominalzins per anno darf zum Angebotszeitpunkt bei variabler Verzinsung maximal 50 Basispunkte über dem durchschnittlichen Zinssatz der zu diesem Zeitpunkt angebotenen Darlehen liegen, die durch den Sicherungsfonds abgesichert werden; die Gewichtung erfolgt entsprechend dem Darlehensbestand. ⁴Der Darlehenszinssatz darf für die Dauer von 15 Jahren einen vorab festgelegten fixen Höchstsatz nicht übersteigen. ⁵Das Kreditinstitut muss allen neuen Darlehensnehmern und Darlehensnehmerinnen eines Semesters einheitliche Konditionen anbieten. ⁶Eine Differenzierung der Konditionen auf Grund einer Risikoeinschätzung darf nicht erfolgen. ⁷Mit weiteren Kosten darf das Kreditinstitut den Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin nicht belasten.

(3) Vor Beginn der Rückzahlungsphase des Darlehens werden Zinsen nicht fällig.

(4) Die Studierenden haben sowohl die Hochschule als auch das Kreditinstitut unverzüglich über alle Änderungen des Studienbeitragsdarlehens und der für das Studienbeitragsdarlehen bedeutsamen Tatsachen zu unterrichten.

§ 7

Auszahlung des Studienbeitragsdarlehens

(1) ¹Das Kreditinstitut zahlt das Studienbeitragsdarlehen bei der Ersteinschreibung für das Wintersemester am 15. Dezember und für das Sommersemester am 15. Juni, bei der Rückmeldung für das Wintersemester am 1. Oktober und für das Sommersemester am 1. April an die Hochschule aus. ²Fällt einer dieser Tage auf einen arbeitsfreien Tag und ist eine Wertstellung zu diesem Termin nicht möglich, zahlt das Kreditinstitut am darauf folgenden Arbeitstag aus. ³Die Hochschule erstattet Darlehenszahlungen, die ohne eine entsprechende Verpflichtung zur Zahlung von Studienbeiträgen erfolgt sind, unverzüglich an das Kreditinstitut zurück. ⁴Für diesen Zeitraum eventuell angefallene Zinsen trägt der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin.

(2) Die Auszahlung endet mit Ablauf der maximalen Auszahlungsdauer (§ 3 Abs. 2), es sei denn,

1. der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin stellt einen Antrag beim Kreditinstitut, vorher die Auszahlung des Darlehens zu beenden,
2. die Darlehensberechtigung liegt nicht vor oder fällt nachträglich weg,
3. der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin überschreitet die Altersgrenze nach § 3 Abs. 3,
4. der Darlehensvertrag wird gekündigt oder
5. das Kreditinstitut erhält Kenntnis vom Vorliegen oder vom Eintritt eines der Ausschlussgründe des § 5 Abs. 1 Satz 1.

§ 8

Rückzahlungsmodalitäten

(1) ¹Die Rückzahlung des Darlehens beginnt 18 bis 24 Monate nach Beendigung des Studiums, Erreichen der maximalen Auszahlungsdauer nach § 3 Abs. 2 oder Erreichen der Altersgrenze nach § 3 Abs. 3 (Karenzphase). ²Auf Wunsch des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin kann die Karenzphase auf bis zu sechs Monate verkürzt werden.

(2) ¹Das Darlehen wird in monatlichen Raten zurückgezahlt, die so zu bemessen sind, dass Zins und Tilgung innerhalb eines vertraglich vereinbarten Zeitraums von höchstens 25 Jahren geleistet werden. ²Die monatliche Rate beträgt mindestens 20 €.

(3) Im Darlehensvertrag ist die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung vorzusehen.

§ 9

Stundung

(1) ¹Die Rückzahlung des Darlehens wird auf Antrag gestundet, wenn das Einkommen des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin die Beträge nach § 18a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2809) zuzüglich 100 € nicht übersteigt. ²Für die Dauer der Stundung ist der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin von der Zinszahlung freigestellt. ³Dies gilt nicht, wenn das Darlehen gekündigt wurde.

(2) Die Voraussetzungen für eine Stundung hat der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin gegenüber dem Kreditinstitut nachzuweisen.

(3) Die Einzelheiten, insbesondere die maximale Dauer der Stundung, sind im Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 10

Erlass

(1) Bei Tod des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin wird die Darlehensschuld einschließlich aufgelaufener Zinsen auf Antrag des Erben oder der Erbin erlassen.

(2) Auf Antrag des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin wird die Darlehensschuld einschließlich aufgelaufener Zinsen erlassen, wenn festgestellt ist, dass er oder sie voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl I S. 1706) ist und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(3) ¹Auf Antrag des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin wird die Darlehensschuld erlas-

sen, soweit das unverzinsliche Staatsdarlehen nach § 17 Abs. 2 BAföG und die Rückzahlungsverpflichtung aus dem Studienbeitragsdarlehen einschließlich aufgelaufener Zinsen zusammen die Höchstgrenze nach § 17 Abs. 2 BAföG zuzüglich 5.000 € übersteigen. ²Der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen ist dem Kreditinstitut rechtzeitig vor Beginn der Tilgungsphase vorzulegen.

(4) Das Kreditinstitut prüft die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 und entscheidet über den Erlass.

§ 11

Datenschutz

(1) Zwischen der Hochschule einerseits und dem jeweils beteiligten Kreditinstitut andererseits dürfen zur Verwirklichung des Vertragszwecks folgende personenbezogenen Daten gegenseitig übermittelt werden:

- a) Personalien
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Ausweisdaten
- d) Anschriften
- e) Kontaktdaten
- f) Studierendenstatus
- g) Status des Darlehens beim Kreditinstitut

(2) ¹Die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin sind bei Vertragsschluss einzuholen. ²Die datenschutzrechtlichen Einwilligungen müssen den Anforderungen des Art. 15 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405) entsprechen.

(3) Eine Verwendung des in Abs. 1 näher beschriebenen Datenbestands zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Abschnitt III

Sicherungsfonds

§ 12

Sicherungsfonds

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst errichtet hiermit zum 1. Januar 2007 gemäß Art. 71 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG einen Sicherungsfonds als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der von der LfA Förderbank Bayern (LfA) verwaltet wird.

(2) Der Sicherungsfonds dient der Sicherung der Ansprüche von Kreditinstituten, die nach Maßgabe eines Kooperationsvertrags nach Art. 71 Abs. 7 Satz 2 BayHSchG über einen privatrechtlichen Darlehensvertrag sozialverträgliche Studienbeitragsdarlehen an Studierende ausreichen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

(3) ¹Die Hochschulen führen in den Sicherungsfonds 10 v. H. der Einnahmen aus den Studienbeiträgen ab, jeweils für die im Zeitraum 11. April bis einschließlich 10. Oktober eingegangenen Zahlungen zum 20. Oktober, für die im Zeitraum 11. Oktober bis einschließlich 10. April eingegangenen Zahlungen zum 20. April. ²Die Hochschulen teilen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jeweils zum Stichtag die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden und die Höhe der Beitragseinnahmen sowie der Rückzahlungen mit. ³Werden Studierende rückwirkend von der Beitragspflicht befreit und bereits entrichtete Studienbeiträge erstattet, vermindern die Rückzahlungen die Einnahmen in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum gemäß Satz 1, in dem die Rückzahlungen erfolgen.

(4) ¹Die LfA verwaltet den Sicherungsfonds mit banküblicher Sorgfalt gemäß einer mit dem Staatsministerium für Finanzen und dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst abgestimmten Anlagestrategie. ²Erträge wachsen dem Sicherungsfonds zu. ³Die Kosten der Verwaltung durch die LfA trägt der Sicherungsfonds. ⁴Näheres wird in einer Vereinbarung mit der LfA geregelt.

(5) Die LfA gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Entwicklung des Sicherungsfonds gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Staatsministerium der Finanzen ab.

§ 13

Überprüfung der Ausstattung des Sicherungsfonds

(1) Die LfA teilt dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Staatsministerium der Finanzen unverzüglich mit, wenn eine ausreichende Ausstattung des Sicherungsfonds nicht mehr gewährleistet scheint.

(2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 erstellt die LfA als Grundlage für die Überprüfung des Vmhundertsatzes nach Art. 71 Abs. 7 Sätze 4 und 5 BayHSchG alle drei Jahre, erstmals zum Ende des Wintersemesters 2011/2012, ein Gutachten über die Entwicklung des Sicherungsfonds, aus dem sich das Verhältnis der Fondsmittel zu den voraussichtlichen Kosten für die Deckung der Leistungen ergibt. ²Hierbei sind insbesondere die Anzahl der auf Grund von Kooperationsverträgen vergebenen Studienbeitragsdarlehen, die Höhe der bisherigen Inanspruchnahme des Sicherungsfonds, die angefallenen Kosten und eine Prognose der erwarteten Entwicklung einzubeziehen. ³Das Gutachten muss einen Vorschlag zur Höhe des Vmhundertsatzes nach Art. 71 Abs. 7 Sätze 4 und 5 BayHSchG enthalten und ist dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

(3) ¹Reicht die Ausstattung des Sicherungsfonds für die Begleichung fälliger Forderungen von Kreditinstituten nicht aus, stellt der Freistaat Bayern die erforderlichen Mittel vorübergehend zur Verfügung. ²Diese werden aus dem Sicherungsfonds ausgleichend; die Ausgleichsforderung ist mit sechs v. H. für das Jahr zu verzinsen.

§ 14

Inanspruchnahme des Sicherungsfonds

(1) ¹Der Sicherungsfonds kann vom Kreditinstitut für ein Darlehen in Anspruch genommen werden, das den Anforderungen dieser Verordnung und des Kooperationsvertrags entspricht. ²Der Sicherungsfonds trägt

1. die während einer Stundung nach § 9 anfallenden Zinsen,
2. die erlassene Darlehensschuld einschließlich Zinsen, soweit der Erlass nach § 10 reicht,
3. die noch fällige Darlehensschuld einschließlich der Zinsen Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus dem Darlehen sowie die im Kooperationsvertrag vereinbarten Beitreibungskosten auf der Grundlage der Regelungen im Kooperationsvertrag bei Leistungsstörungen und
4. Zinsstundungskosten, angemessene Bearbeitungskosten sowie sonstige Kosten, die nicht in der Marge nach § 6 Abs. 2 enthalten sind, soweit dies im Kooperationsvertrag vereinbart ist, bis zum Zeitpunkt der Abtretung gemäß Nr. 3. Die Kosten dürfen nicht außer Verhältnis zur Darlehensvaluta stehen.

³Das Kreditinstitut hat Forderungen gegen den Sicherungsfonds spätestens zum übernächsten Halbjahresultimo nach Kenntnis der Tatsachen, die zur Haftung des Sicherungsfonds führen, gegenüber der LfA geltend zu machen.

(2) Das Kreditinstitut hat die gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 an den Freistaat Bayern abgetretenen Forderungen im Namen und für Rechnung des Freistaats Bayern gegen Ersatz der entstehenden Kosten weiter zu verfolgen.

(3) Das nähere Verfahren zur Inanspruchnahme des Sicherungsfonds, insbesondere zu Zahlungssterminen, Fristen, Kontrollmöglichkeiten und Nachweispflichten, ist im Kooperationsvertrag zu vereinbaren.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

München, den 18. September 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister